

## **Allgemeine Geschäfts- und Förderbedingungen BELTRAFO (AGB)**

1. Das ProKilowatt Programm BELTRAFO ist national ausgerichtet und konzentriert sich wie das Vorgängerprojekt BELHallen Plus im Bereich Beleuchtung auf den optimalen Beleuchtungseinsatz in Hallen mit Schwerpunkt Industriebetriebe und fördert entsprechende Beleuchtungssanierungen. Als weitere Massnahmen sollen der Ersatz von Transformatoren und von Stromkabeln gefördert werden. Unterstützt werden Betriebe, welche den Standort in der Schweiz haben.
2. Eine Effizienzmassnahme kann nur dann unterstützt werden, wenn alle technischen und administrativen Bedingungen gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Energie (BFE) eingehalten werden.
3. Unternehmen, bei denen die durch das Programm geförderte Effizienzmassnahmen bereits in einer Zielvereinbarung bzw. einer Energieverbrauchsanalyse berücksichtigt ist bzw. welche für die Rückerstattung des Netzzuschlags oder der CO<sub>2</sub>-Abgabe vorgesehen ist, sind von der Teilnahme am Programm ausgeschlossen.
4. Die durch das Programm geförderte Effizienzmassnahmen dürfen nicht vor Erhalt des Zuschlagsentscheides umgesetzt worden sein. Zur Umsetzung zählen bereits der vorbehaltlose Beschluss zur Ausführung der beantragten Massnahme, die Auftragserteilung etc.
5. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt stets an den Eigentümer des Objekts und nicht an Drittpersonen. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und nach Überprüfung durch einen von BELTRAFO beauftragten Sachverständigen.
6. Auf Fördermittel durch BELTRAFO besteht kein Rechtsanspruch. Förderbeiträge können nur so lange gewährt werden, bis das vorhandene Budget ausgeschöpft ist.
7. Die Umsetzung der Sanierungen muss spätestens Ende Dezember 2023 abgeschlossen sein. Ansonsten verfällt der Anspruch auf die Fördermittel von Seite BELTRAFO.
8. Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der Bedingungen können bereits ausbezahlte Förderbeiträge zurückgefordert werden.
9. Alle Arbeiten und Installationen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden, im Fokus muss die energieeffizienteste Lösung sein.
10. Für die Einhaltung von Gesetzen und Normen ist der Antragsteller verantwortlich.
11. Der Eigentümer der Anlage ist verpflichtet, den Kontrolleuren Einblick in die Unterlagen zu gewähren und die Anlage überprüfen zu lassen.